

Versicherungsbedingungen

Kreditkarte der Vereinigung Cockpit e.V.

Degussa Bank AG · Theodor-Heuss-Allee 74 · 60486 Frankfurt · Versicherungshotline: +49 69 / 75613 6953 · kundenservice@chubb.com · www.degussa-bank.de

Bitte informieren Sie sich über:

- Ihre Mietwagen-Vollkaskoversicherung
- Ihre Auslandsreise-Krankenversicherung
- Ihre Reiserücktritts-/Reiseabbruchkostenversicherung
- Ihre Reisegepäckversicherung

DEGUSSA
BANK

Allgemeine Bedingungen zur Mietwagen-Vollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge für die VC-Kreditkarte

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Umfang der Versicherung
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten
- § 7 Obliegenheitsverletzungen
- § 8 Anderweitige Versicherung
- § 9 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 11 Zahlung der Entschädigung
- § 12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
- § 13 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer VC-Kreditkarte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt).

Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Bedingungen, wenn der Kreditkarteninhaber für ein Mietfahrzeug im Falle dessen Verlustes, dessen Beschädigung oder dessen Kollision mit einem anderen Gegenstand dem Mietwagenunternehmen gegenüber haftet, sofern
- a) der Fahrzeugmietvertrag vom Kreditkarteninhaber geschlossen wurde,
 - b) der das Mietfahrzeug führende Kreditkarteninhaber und/oder ggf. eine andere hierzu mietvertraglich berechtigte Person, je nachdem, wer das Mietfahrzeug führt, im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeuges gültigen Führerscheins ist/sind,
 - c) die Bezahlung des Mietfahrzeugs vollständig mit der VC-Kreditkarte erfolgt ist oder, sofern das Mietwagenunternehmen diese als Zahlungsmittel nicht anerkennt und dies schriftlich bestätigt, mit einer anderen Kreditkarte des Kreditkarteninhabers erfolgt ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf eine Wertminderung des Mietfahrzeugs und Mietausfallkosten (maximal 14 Tage), soweit diese von dem Kreditkarteninhaber vertraglich geschuldet sind.

- 2.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit im In- und Ausland.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die Anmietung eines einzelnen Mietfahrzeuges und ist auf die Dauer von maximal 31 Tagen beschränkt. Bei mehreren sich zeitlich überschneidenden Anmietungen besteht nur Versicherungsschutz für das zuerst angemietete Mietfahrzeug.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der VC-Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der VC-Kreditkarte durch die Degussa Bank. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der VC-Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet
- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der VC-Kreditkarte, soweit die vereinbarten Kosten für die Karte inklusive Verlängerungszeitraum bezahlt wurden, oder
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,
- je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.
- 3.3 Für einen nach dem Ende der Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfall besteht Versicherungsschutz für einen Zeitraum von 90 Tagen, sofern der Abschluss des Fahrzeugmietvertrags vor dem unter 3.2 a oder b genannten Ereignis erfolgte.

§ 4 Umfang der Versicherung

- 4.1 Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Marktwert des Mietfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von 75.000 Euro pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode.
- 4.2 Die Selbstbeteiligung des Kreditkarteninhabers im Versicherungsfall beträgt 250 Euro.
- 4.3 Die Versicherungsleistung wird nur auf Basis eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen oder, im Falle des Verlustes oder Totalschadens, einer anerkannten Bewertungsliste (insbesondere EurotaxSchwacke) gewährt. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert.
- 4.4 Sofern der Kreditkarteninhaber gemäß Fahrzeugmietvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (maximal 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die zur Verfügung stehende Höchstentschädigungsleistung angerechnet.

§ 5 Ausschlüsse

- 5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht
- auf vorsätzlich verursachte Schäden,
 - auf die Anmietung eines Mietfahrzeugs zu gewerblichen Zwecken (insbesondere zur gewerblichen Personenbeförderung),
 - auf die Anmietung von Fahrzeugen mit einem Anschaffungspreis von über 75.000 Euro (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung) oder Fahrzeugen, die über 20 Jahre alt sind, oder Fahrzeugtypen, die seit 10 Jahren oder länger nicht mehr hergestellt werden,
 - auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während gegen den Fahrzeugmietvertrag verstoßen wird,

- auf Schäden am Mietfahrzeug, die durch Fahren unter dem Einfluss von Mitteln, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (insbesondere Drogen, Medikamenten), oder unter Alkoholeinfluss (d. h., der Alkoholgehalt im Blut des Fahrzeugführers liegt über dem Promillesatz, der nach der Rechtsordnung des jeweiligen Staates oder Landes im Straßenverkehr zulässig ist) verursacht werden,
 - auf die Nutzung des Mietfahrzeuges bei (oder zum Training für) Autorennen, Testfahrten, Rallyes oder für Geschwindigkeitstests,
 - auf Verluste, die durch einen mietvertraglich nicht autorisierten Fahrer entstehen,
 - auf Schäden aus radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Einheit oder einer ihrer nuklearen Komponenten,
 - auf Krieg, Invasion, Maßnahmen ausländischer Feinde, feindselige Angriffe (ungeachtet dessen, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Terrorismus, militärische Gewalt oder usurpierte Macht oder Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder aufgrund der Anordnung einer staatlichen oder öffentlichen Behörde,
 - auf Schäden, die entstehen durch die oder während der Fahrzeugnutzung durch Personen im Alter von unter 21 Jahren oder über 65 Jahren oder durch eine Person, die nicht versicherte Person ist,
 - auf Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle und Brems- oder Bruchschäden, es sei denn, diese basieren auf einer anderen durch diese Versicherung gedeckten Schadensursache,
 - auf Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, es sei denn, diese erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht,
 - auf Abschleppkosten und/oder Bergungskosten,
 - auf Schäden an Gegenständen in dem Mietfahrzeug,
 - auf Servicegebühren, die im Schadensfall möglicherweise durch das Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellt werden,
 - auf Schäden, die nicht unverzüglich nach Schadenseintritt dem Versicherer angezeigt werden.
- 5.2 Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 6 Verhalten im Versicherungsfall, Obliegenheiten

- 6.1 Der Kreditkarteninhaber hat jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Kreditkarteninhaber Auskunft darüber zu erteilen, wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 6.2 Zusätzlich hat der Kreditkarteninhaber
- den zum Schadenseintritt führenden Sachverhalt der Polizei zu melden,
 - darauf hinzuwirken, dass dem Versicherer gestattet wird, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur, Veräußerung oder Entsorgung zu begutachten und zu schätzen, und einen detaillierten Schadensnachweis gemäß 6.3 zu erbringen.
- 6.3 Der Kreditkarteninhaber hat die Schadensanzeige des Mietwagenunternehmens auszufüllen und eine Kopie hiervon zu behalten. Bei Eintreffen der Reparaturrechnung hat der Kreditkarteninhaber dem Versicherer die Kopie der Schadensanzeige, die er beim Mietwagenunternehmen ausgefüllt hat, ggf. eine Kopie des Kreditkartenbelastungsbeleges, eine Kopie des kompletten Fahrzeugmietvertrages und eine Kopie der polizeilichen Meldung vorzulegen.

§ 7 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 8 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1 Hat der Kreditkarteninhaber Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 9.2 Der Kreditkarteninhaber hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
- 9.3 Hat der Kreditkarteninhaber einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 12 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen hat ausschließlich der Kreditkarteninhaber. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen.

Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 13 Anzeigen, Willenserklärung

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Frankfurt. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erläuterungen zu Ihrer VC-First Kreditkarte und Ihrer VC-First Family Kreditkarte

Die Degussa Bank hat zugunsten der Inhaber einer gültigen VC-First Kreditkarte sowie einer VC-First Family Kreditkarte und ihrer ggf. durch die VC-First Family Kreditkarte mitversicherten Familienangehörigen für Privatreisen einen umfangreichen Versicherungsschutz bei dem Versicherer Chubb European Group SE abgeschlossen.

Versicherungsleistungen im Überblick:

Der Umfang der jeweiligen Versicherungspakete ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Alle Versicherungsleistungen gelten unabhängig vom Karteneinsatz.

	VC-First Kreditkarte	VC-First Family Kreditkarte
Subsidiäre Deckung	Ja	Ja
Auslandsreise-Krankenversicherung	Ja, unlimitierte Versicherungssumme	Ja, unlimitierte Versicherungssumme
Reiserücktritt	Versicherungssumme 6.000 EUR, Selbstbeteiligung 20 % bei Krankheit, maximal 600 EUR; bei Tod, Schwangerschaft und Schaden am Eigentum max. 100 EUR	Versicherungssumme maximal 12.000 EUR für alle versicherten Personen je Reise, Selbstbeteiligung 20 % bei Krankheit, maximal 600 EUR; bei Tod, Schwangerschaft und Schaden am Eigentum max. 100 EUR
Reiseabbruch/-unterbrechung	Versicherungssumme 6.000 EUR, Selbstbeteiligung 20 % bei Krankheit, maximal 600 EUR; bei Tod, Schwangerschaft und Schaden am Eigentum max. 100 EUR	Versicherungssumme maximal 12.000 EUR für alle versicherten Personen je Reise, Selbstbeteiligung 20 % bei Krankheit, maximal 600 EUR; bei Tod, Schwangerschaft und Schaden am Eigentum max. 100 EUR
Reisegepäck	Versicherungssumme 3.000 EUR, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR	Versicherungssumme maximal 6.000 EUR für alle versicherten Personen je Reise, Selbstbeteiligung 20 %, mindestens 100 EUR
Reiseassistance-Service	Ja	Ja

Allgemeine Hinweise:

Erläuterungen/Bedingungen

Der genaue Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes für die VC-Kreditkarten in den Varianten VC-First und VC-First Family ergibt sich ausschließlich aus den beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen zu diesen VC-Kreditkarten sowie aus dem Vertrag zu Ihrer VC-First Kreditkarte beziehungsweise Ihrer VC-First Family Kreditkarte.

Zeitliche Bestimmung der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt generell mit der Beantragung der VC-First Kreditkarte oder VC-First Family Kreditkarte, sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Versicherte Personen:

VC-First Kreditkarte

Versicherter ist der berechnigte Inhaber einer VC-First Kreditkarte.

VC-First Family Kreditkarte

Versicherte sind der berechnigte Inhaber einer VC-First Family Kreditkarte sowie seine mitversicherten Familienangehörigen.

Versicherte Reisen

Versichert sind Privatreisen. Ebenfalls versichert sind solche Reisen, die zunächst beruflich veranlasste Dienstreisen sind, der privat veranlasste Reisezweck sich aber unmittelbar anschließt. Versichert ist in diesem Fall der Teil der Reise, der privaten Zwecken dient.

Schadensmeldung

Die Schadensmeldung ist an

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

Rechte im Schadensfall

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag im Schadensfall steht dem Kreditkarteninhaber und/oder seinen mitversicherten Familienangehörigen direkt zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Degussa Bank.

Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h., sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss an diesen anderweitigen Vertrag gewährt. Dem Kreditkarteninhaber steht es frei, welchem Versicherer er den Schadensfall anzeigt. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Kreditkarteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften zum gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

Serviceleistungen der IMA Deutschland Assistance im Auftrag der Chubb European Group SE (nachfolgend „Versicherer“ genannt) für den Inhaber einer VC-First Kreditkarte und VC-First Family Kreditkarte

Reiseinformationen

Vor Reiseantritt und unterwegs im Ausland erteilt der Versicherer auf Wunsch unverbindliche Informationen über Einreisebestimmungen, gesetzliche Gegebenheiten, Impfbestimmungen, Warnungen der Weltgesundheitsorganisation, Art und Ausbreitung von Krankheiten, die Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele, allgemeine medizinische Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf Reisen, identische oder vergleichbare Medikamente im Ausland, ambulante und stationäre Versorgungsmöglichkeiten im Ausland, deutsch oder englisch sprechende Ärzte im Ausland und klimatische Verhältnisse sowie Informationen für Risikopatienten und andere Informationen wie zum Beispiel Banköffnungszeiten etc.

Hilfe in besonderen Notfällen

- Bei Verlust oder Diebstahl von Reisegepäck, -dokumenten beziehungsweise Geschäftsunterlagen im Ausland stellt der Versicherer alle Kommunikationsmittel zur Verfügung, um das Gepäck oder die Dokumente wieder aufzufinden. Der Versicherer unterstützt den Kreditkarteninhaber mit allen notwendigen Maßnahmen (telefonischer Recherche, Aufnahme des Kontakts zur Benachrichtigung von Fundbehörden beziehungsweise der Polizei, Dolmetschen am Telefon).
- Bei medizinischen und juristischen Notfällen nennt der Versicherer Ärzte oder Rechtsanwälte.
- Bei Verhaftung (oder drohender Verhaftung) leistet der Versicherer Kostenvorschüsse zur Zahlung von Strafkautionen bis zu 1.500 Euro, die von der versicherten Person nach Abschluss der Reise zurückzuerstatten sind. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für die Einhaltung der Gesetze oder der Rückerstattung.
- Besteht dringender Bedarf an Medikamenten, die vor Ort nicht zur Verfügung stehen, übersendet der Versicherer diese, wenn dies gesetzlich möglich ist, und trägt die Kosten für den Versand. Der Versicherer übernimmt jedoch nicht die Kosten für die Medikamente.
- Bei ernsthafter Erkrankung veranlasst der Versicherer auf Wunsch die Überwachung durch einen Vertrauensarzt (hierfür anfallende Kosten werden nicht durch den Versicherer übernommen, sofern sie nicht im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung gemäß den vorliegenden Bedingungen versichert sind).
- Bei ernsthafter Erkrankung und auf ausdrücklichen Wunsch des Kreditkarteninhabers sowie ggf. des mitversicherten Familienangehörigen organisiert der Versicherer den Krankenrücktransport oder die Überführung aus dem Ausland (hierfür anfallende Kosten werden nicht übernommen, sofern sie nicht im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung gemäß den vorliegenden Bedingungen versichert sind).
- Bei Problemen bei der Bezahlung der Arztrechnung des Kreditkarteninhabers im Ausland tritt der Versicherer mit bis zu 1.500 Euro unbürokratisch in Vorlage (hierfür anfallende Kosten werden nicht vom Reiseassistance-Service übernommen, sofern die Arztkosten nicht im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung gemäß den vorliegenden Bedingungen versichert sind).
- Bei Verkehrsunfällen im europäischen Ausland und in den Mittelmeeranrainerstaaten erhält der Kreditkarteninhaber vom Versicherer Informationen und Beratung zum Verhalten in dem betreffenden Land. Auf Wunsch leistet der Versicherer Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme mit der gegnerischen und/oder eigenen Versicherung. In schwierigen Fällen stellt der Versicherer zur Unterstützung des Kreditkarteninhabers einen Dolmetscher vor Ort für maximal 8 Stunden und übernimmt hierbei die entsprechenden Dolmetscherkosten.

- Bei Notfällen übermittelt der Versicherer wichtige Nachrichten an Verwandte, Geschäftspartner und/oder Freunde des Kreditkarteninhabers im Ausgangsland und umgekehrt.
- Bei Sprachproblemen beim Arzt, im Krankenhaus, in der Werkstatt, bei Behörden und beim Anwalt unterstützt der Versicherer den Kreditkarteninhaber durch eigene Dolmetscher am Telefon. Bei exotischen Sprachen benennt der Versicherer einen Dolmetscher, dessen Kosten nicht von dem Versicherer übernommen werden. Als exotische Sprachen gelten alle anderen Sprachen als Englisch, Französisch, Spanisch oder Deutsch.

Eintrittskartenservice

Der Versicherer vermittelt exklusiv im Namen und auf Rechnung des Kreditkarteninhabers Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen in allen Metropolen der Welt. Die Kosten für die Eintrittskarten gehen zu Lasten des Kreditkarteninhabers beziehungsweise ggf. des mitversicherten Familienangehörigen. Der Versicherer haftet nicht für kurzfristige Änderungen wie die Absage oder die Verlegung einer Veranstaltung oder ausverkaufte Veranstaltungen.

Allgemeine Bedingungen Auslandsreise-Krankenversicherung zur Degussa Bank VC-First Kreditkarte sowie VC-First Family Kreditkarte

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
- § 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- § 5 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- § 8 Obliegenheitsverletzungen
- § 9 Ansprüche gegenüber Dritten
- § 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 11 Abtretung
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherte sind der berechnigte Inhaber einer VC-First Kreditkarte oder der berechnigte Inhaber einer VC-First Family Kreditkarte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt) sowie die mitversicherten Familienangehörigen des Inhabers einer VC-First Family Kreditkarte (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Soweit in den folgenden Bedingungen Bezug genommen wird auf die mitversicherten Familienangehörigen und der Versicherungsschutz insoweit erweitert wird, gilt diese Erweiterung ausschließlich für die VC-First Family Kreditkarte. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebende, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten und Unfälle, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlungen.
- 2.2 Der Versicherte war körperlich in der Lage die Reise anzutreten.
- 2.3 Als Versicherungsfall gilt die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Kreditkarteninhabers wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport sowie der Tod.
- 2.4 Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 35 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Degussa Bank und dem Kreditkarteninhaber voraus. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages oder
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Degussa Bank und dem Versicherer,
- je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b obliegt es der Degussa Bank, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen der Kreditkarteninhaber einen ständigen Wohnsitz hat.
- 4.2 Für Kreditkarteninhaber mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von § 4 Absatz 1 auch auf die Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz in dem Land, in dem der Kreditkarteninhaber seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes

- 5.1 Erstattet werden die Aufwendungen für
 - a) ärztliche Beratungen und Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten,
 - b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel; nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden,
 - c) folgende ärztlich verordneten Heilmittel: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls – medizinische Bäder und Massagen,
 - d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden,
 - e) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie,
 - f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung,
 - g) den medizinisch sinnvollen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall,
 - h) schmerzstillende Zahnbehandlungen und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch die Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays).

- 5.2 Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

Bei der Geltendmachung von Rücktransportkosten hat der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige eine ärztliche Bescheinigung über die Gründe des Rücktransports und ggf. die Empfehlung einer Begleitung mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung beim Versicherer einzureichen. Mit dem Rücktransport ist ausschließlich das in § 12 genannte Unternehmen zu beauftragen.

- 5.3 Beim Tode des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an den letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

Bei der Geltendmachung von Überführungs- beziehungsweise Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache beim Versicherer einzureichen.

- 5.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen.
- 5.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30 Euro täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30 Euro pro Tag gewählt werden.
- 5.6 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.
- 5.7 Verzögert sich wegen der Behandlung einer unerwartet schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung die Rückreise der versicherten Person oder einer mitversicherten Person über das ursprünglich geplante Ende der Reise hinaus oder muss die Reise deshalb unterbrochen werden, übernehmen wir die Kosten für die zusätzliche Unterkunft bis zu 100 EUR pro Nacht (maximal 10 Nächte). Die Unterbrechung/Verlängerung der Reise ist mit der Chubb Assistance abzustimmen.

§ 6 Ausschlüsse

- 6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für
 - a) Reisen in Länder oder Zielgebiete, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Wenn Sie nicht sicher sind, ob für Ihr Reiseziel eine Reisewarnung besteht, bitten wir Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes dies nachzusehen <https://www.auswaertiges-amt.de/de/>.
 - b) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung ins Ausland feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.
 - c) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.
 - d) chronische Krankheiten oder Anomalien und jeweilige Folgen sowie für Folgen von Krankheiten oder Unfällen, derentwegen die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung behandelt worden ist. Ist jedoch im Ausland eine Heilbehandlung wegen einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes, mit der vor Reisebeginn nicht zu rechnen war, medizinisch notwendig und erfolgte die Auslandsreise nicht gegen ärztlichen Rat, gilt: Erstattungsfähige Aufwendungen nach § 5 werden ersetzt, wenn und soweit sie pro Versicherungsfall einen Betrag von 51,13 Euro übersteigen.
 - e) Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegereignissen oder inneren Unruhen verursacht worden sind
 - f) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (zum Beispiel Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen
 - g) Kuren und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen
 - h) eine ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.
 - i) eine Behandlung durch den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene medizinisch notwendige Sachkosten werden gemäß § 5 Absatz 1 erstattet
 - j) eine Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie

- k) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung
 - l) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen
 - m) eine der versicherten Person vor Antritt der Reise bekannte Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch, Entbindung sowie für Wochenbetterkrankungen und deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von für die versicherte Person nicht vorhersehbaren, akut eingetretenen Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 32. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen im Rahmen der Frühgeburt besteht insoweit auch Versicherungsschutz.
 - n) Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.
- 6.2 Übersteigt eine Heilbehandlung, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 6.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
- 6.4 Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag, mit Ausnahme von privaten Krankenversicherungsverträgen, versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung beziehungsweise des Dritten gewährt.
- 6.5 Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 7 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

- 7.1 Der Kreditkarteninhaber sowie der mitversicherte Familienangehörige haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- 7.2 Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere ist er verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.
- 7.3 Auf Verlangen des Versicherers ist der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 7.4 Kosten können nur dann erstattet werden, wenn Belege unter Angabe der Nummer der Kreditkarte dem Versicherer direkt eingereicht werden. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- 7.5 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen enthalten.

- 7.6 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.
- 7.7 Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige entbindet durch die Meldung eines Versicherungsfalles sowie die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer und einem von diesem beauftragten Schadenbearbeitungsunternehmen.

§ 8 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber beziehungsweise den mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber beziehungsweise den mitversicherten Familienangehörigen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Ansprüche gegenüber Dritten

- 9.1 Hat der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 9.2 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.
- 9.3 Hat der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige einen Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind Absatz 9.1 und 9.2 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Degussa Bank.

Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Degussa Bank gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 11 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

Mit dem Rücktransport im Sinne von § 5 Absatz 5.2 ist der Versicherer ebenfalls über die oben genannte Kontaktadresse zu beauftragen.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen Reiserücktritts-/ Reiseabbruchkostenversicherung zur VC-First Kreditkarte sowie VC-First Family Kreditkarte

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- § 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- § 3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
- § 6 Ausschlüsse
- § 7 Versicherungssumme, Selbstbehalt
- § 8 Obliegenheiten
- § 9 Obliegenheitsverletzungen
- § 10 Ansprüche gegen Dritte
- § 11 Anderweitige Versicherung
- § 12 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- § 13 Zahlung der Entschädigung
- § 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
- § 15 Anzeigen, Willenserklärungen
- § 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmerin

Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer VC-First Kreditkarte sowie der berechtigte Inhaber einer VC-First Family Kreditkarte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt) sowie die mitversicherten Familienangehörigen des Inhabers einer VC-First Family Kreditkarte (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Soweit in den folgenden Bedingungen Bezug genommen wird auf die mitversicherten Familienangehörigen und der Versicherungsschutz insoweit erweitert wird, gilt diese Erweiterung ausschließlich für die VC-First Family Kreditkarte. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebende, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).

§ 2 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung

- a) bei Nichtantritt der Reise aus einem der in § 2 Absatz 2.2 genannten Gründe für die vom Kreditkarteninhaber beziehungsweise ggf. vom mitversicherten Familienangehörigen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
- b) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im Reisevertrag enthalten sind; bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die für die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilbehandlungskosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Kreditkarteninhabers oder mitversicherten Familienangehörigen.

Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teilleistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teilleistung.

2.2 Der Versicherer ist im Umfang von § 2 Absatz 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der planmäßige Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Kreditkarteninhabers, seines Ehegatten oder im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners, eines Kindes, Elternteils, eines Geschwisters, Großelternteils, Enkels, Schwiegerelterns, Schwiegerkindes
- b) Impfunverträglichkeit des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen
- c) Schwangerschaftskomplikationen des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen
- d) Schaden am Eigentum des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen infolge von Feuer, Elementarereignissen oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist
- e) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber
- f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat
- g) Schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes; nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes
- h) Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden

2.3 Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn zwischen dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise dem mitversicherten Familienangehörigen und dem Reisebüro/Reiseveranstalter, Hotelbetrieb oder sonstigen Dritten ein gültiger Vertrag über eine Reise abgeschlossen worden ist.

§ 3 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch die Versicherungsnehmerin. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte oder
- b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer,

je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es der Versicherungsnehmerin, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.

§ 4 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, nicht jedoch für Schadensfälle innerhalb einer Entfernung von 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Kreditkarteninhabers/der mitversicherten Person(en). Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind die Länder, die zum Zeitpunkt des Reisebeginns offiziell einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder die durch das Auswärtige Amt als unsicher deklariert sind.

§ 5 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 6 Ausschlüsse

6.1 Der Versicherer haftet nicht für

- a) Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und solcher Ereignisse, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, oder für Gefahren innerer Unruhen,
- b) politische Gewalthandlungen, Terroranschläge,
- c) Aufruhr, Streik,
- d) Asbest,
- e) Kernenergie und Strahlenenergie.

6.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Kreditkarteninhaber oder den mitversicherten Familienangehörigen der Versicherungsfall bei Abschluss des Reisevertrages voraussehbar war oder der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige ihn vorsätzlich herbeigeführt hat.

6.3 Nicht versichert sind nach einem Reiseabbruch entstehende Kosten für am Urlaubsort nicht genutzte Tage sowie entgangene Urlaubsfreuden.

6.4 Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 7 Versicherungssumme, Selbstbehalt

7.1 Die Versicherungssumme beträgt je Reisevertrag/Mietvertrag die in den Erläuterungen genannte Summe. Sollten nachweislich zusätzliche Rückreisekosten entstehen, gelten diese im Rahmen eines Schadensfalles als mitversichert, sofern die Höchstversicherungssumme abzüglich Selbstbehalt nicht überschritten wird.

7.2 Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme nach einem Selbstbehalt in Höhe von 20 %, max. jedoch 600 Euro. Der Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden durch Tod, Schwangerschaft oder Schaden am Eigentum beträgt 20 %, maximal jedoch 100 Euro pro Schadensfall.

§ 8 Obliegenheiten

Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren,
- b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit und Schwangerschaft sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

gen, Bescheinigungen der Agentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses beziehungsweise über die betriebsbedingte Kündigung unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen,

- c) auf Verlangen des Versicherers die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

§ 9 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder den mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobligenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber oder den mitversicherten Familienangehörigen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 10 Ansprüche gegen Dritte

- 10.1 Hat der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 10.2 Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

§ 11 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften zum gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 12 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei der Versicherungsnehmerin.

Der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung der Versicherungsnehmerin gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 14 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen.

Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 15 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an

Degussa Bank
c/o Chubb European Group SE
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 / 75613 6953
E-Mail: kundenservice@chubb.com

zu richten.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter dieser Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck zur VC-First Kreditkarte sowie zur VC-First Family Kreditkarte

- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
 - § 2 Gegenstand der Versicherung
 - § 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung
 - § 4 Geltungsbereich
 - § 5 Reisegepäckbegriff
 - § 6 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
 - § 7 Nicht versicherte Sachen
 - § 8 Weitere nicht versicherte Schäden
 - § 9 Eingeschränkt ersatzfähige Schäden
 - § 10 Sonderregelungen für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen
 - § 11 Berechnung der Entschädigung
 - § 12 Obliegenheiten
 - § 13 Obliegenheitsverletzungen
 - § 14 Anderweitige Versicherung
 - § 15 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
 - § 16 Zahlung der Entschädigung
 - § 17 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung
 - § 18 Anzeigen, Willenserklärungen
 - § 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
- § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer**
Versicherte sind der berechtigte Inhaber einer VC-First Kreditkarte sowie der berechtigte Inhaber einer VC-First Family Kreditkarte (im Folgenden „Kreditkarteninhaber“ genannt) sowie die mitversicherten Familienangehörigen des Inhabers einer VC-First Family Kreditkarte (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Soweit in den folgenden Bedingungen Bezug genommen wird auf die mitversicherten Familienangehörigen und der Versicherungsschutz insoweit erweitert wird, gilt diese Erweiterung ausschließlich für die VC-First Family Kreditkarte. Als mitversicherte Familienangehörige gelten der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebende, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt). Versicherer ist die Chubb European Group SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt). Versicherungsnehmer und emittierendes Unternehmen ist die Degussa Bank AG (im Folgenden „Degussa Bank“ genannt).
- § 2 Gegenstand der Versicherung**
- 2.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen bis zu der in den Erläuterungen genannten Höchstversicherungssumme.
- 2.2 Der Versicherer gewährt dem Kreditkarteninhaber sowie ggf. dem mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz,
- a) wenn versicherte Sachen des Reisegepäcks abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckauffbewahrung befindet,

- b) während der übrigen Reisezeit für die unter a) genannten Schäden durch
 - Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung,
 - Transportmittelunfall oder Unfall des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen,
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wassers einschließlich Regen und Schnee,
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion, Hochwasser oder
 - höhere Gewalt.

§ 3 Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Kreditkarte und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Die Gültigkeit setzt den wirksamen Vertragsschluss zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Kreditkarteninhaber voraus sowie die Aktivierung der Kreditkarte durch die Versicherungsnehmerin. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet
- a) mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte oder
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer,
- je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall b) obliegt es der Versicherungsnehmerin, den Kreditkarteninhaber über den Anschlussversicherer zu informieren.
- 3.2 Vorbehaltlich § 3 Absatz 1 endet der Versicherungsschutz für Reisegepäck spätestens 35 Tage nach Antritt der Reise.

§ 4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind die Länder, die zum Zeitpunkt des Reisebeginns offiziell einem Embargo durch die Vereinten Nationen unterliegen oder die durch das Auswärtige Amt als unsicher deklariert sind.

§ 5 Reisegepäckbegriff

- 5.1 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden, und Sportgeräte.
- 5.2 Schmuck, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in § 9 – nur versichert, solange sie
- a) bestimmungsgemäß getragen beziehungsweise benutzt werden,
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden,
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.
- 5.3 Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckauffbewahrung übergeben sind.

§ 6 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

§ 7 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten,
- b) Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Fahrkarten, Telefonkarten,
- c) Zahngold,
- d) elektronische Datenverarbeitungssysteme aller Art (außer MP3-Player) inklusive Zubehör und Software, Laptops,
- e) Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert,
- f) Prothesen jeder Art,
- g) Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör,
- h) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (außer Fahrrädern),
- i) Hängegleiter und Segelsurfgeräte, Gleitflieger, Fallschirme und Wellenbretter jeweils mit Zubehör.

§ 8 Weitere nicht versicherte Schäden

- 8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden infolge von oder durch
 - a) Kriege, Bürgerkriege, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen,
 - b) Terroranschläge, Asbest, Streik,
 - c) Kernenergie und Strahlenergie,
 - d) Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- 8.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden,
 - a) die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen oder durch Abnutzung oder Verschleiß,
 - b) die verursacht werden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen oder Verlieren der versicherten Sachen oder
 - c) die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.
- 8.3 Der Versicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder der USA aussetzen würde.

§ 9 Eingeschränkt ersatzfähige Schäden

- 9.1 Schäden an Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 % der Versicherungssumme ersetzt. § 5 Absatz 5.2 und 5.3 und § 10 Absatz 10.3 bleiben unberührt.
- 9.2 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten sowie Mobiltelefonen (kein Autotelefon) werden bis maximal 250 Euro ersetzt.
- 9.3 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen sowie Fahrrädern inklusive Zubehör werden bis maximal 500 Euro ersetzt.
- 9.4 Schäden an Musikinstrumenten und Zubehör, die für private Zwecke mitgeführt werden, werden bis maximal 250 Euro ersetzt.
- 9.5 Schäden an MP3-Playern und tragbaren CD-/DVD-Playern jeweils inklusive Zubehör werden bis maximal 250 Euro ersetzt.

§ 10 Sonderregelungen für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen

- 10.1 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- 10.2 Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
 - b) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – öffentliche Parkhäuser oder Tiefgaragen zählen nicht dazu – abgestellt war oder
 - c) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
- 10.3 In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme – jeweils mit Zubehör – nicht versichert.
- 10.4 In unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl sowie vorsätzliche Sachbeschädigung nur, solange sich die Sachen in einem festumschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (insbesondere Kajüte, Backskiste) des Wassersportfahrzeuges befinden.
- 10.5 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Kreditkarteninhabers, seines Ehegatten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch zum Beispiel die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes oder Ähnliches.

§ 11 Berechnung der Entschädigung

- 11.1 Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
 - a) für zerstörte oder abhandengekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadenseintritts. Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (insbesondere Alter, Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrages,
 - b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert,
 - c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert und
 - d) für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 11.2 Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige trägt im Schadensfall einen Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden in Höhe von 20 %, mindestens 100 Euro pro Ereignis.
- 11.3 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

§ 12 Obliegenheiten

- 12.1 Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige hat
 - a) jeden Schadensfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen,
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (zum Beispiel Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Hotelbetrieb) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten,

c) alles zu tun, was der Aufklärung des Versicherungsfalls dienlich sein kann. Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens versicherte Sachen vorzulegen.

12.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bestätigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

12.3 Schäden durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller von den strafbaren Handlungen betroffenen Sachen anzuzeigen. Der Kreditkarteninhaber hat sich dies polizeilich bestätigen zu lassen.

§ 13 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kreditkarteninhaber oder den mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kreditkarteninhabers beziehungsweise des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kreditkarteninhaber beziehungsweise den mitversicherten Familienangehörigen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer ist auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Das gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 14 Anderweitige Versicherung

Soweit unter diesem Versicherungsvertrag zu erbringende Leistungen auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, wird Deckung unter vorliegendem Versicherungsvertrag nur im Anschluss an Leistungen unter der anderen Versicherung gewährt. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften zum gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 15 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kreditkarteninhaber beziehungsweise dem mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und anderen Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei der Versicherungsnehmerin.

Der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige kann seine Rechte gegenüber dem Versicherer ohne Zustimmung

der Versicherungsnehmerin gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

§ 17 Abtretung und Aufrechnung mit Gegenforderung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich der Kreditkarteninhaber oder der mitversicherte Familienangehörige. Der Versicherer darf nicht gegen Ansprüche des Kreditkarteninhabers oder des mitversicherten Familienangehörigen mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen.

Der § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an

<p>Degussa Bank c/o Chubb European Group SE Baseler Straße 10 60329 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 / 75613 6953 E-Mail: kundenservice@chubb.com</p>

zu richten.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrags und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter dieser Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kreditkarteninhaber beziehungsweise der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Datenschutzhinweis

Wir verwenden personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Versicherung, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadensfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Ihren Namen, Ihre Adresse und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu Ihrer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadensfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das von uns versicherte Risiko, die von uns zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen von Ihnen gemeldeten Schadensfall relevant sind.

Wir sind Teil eines globalen Konzerns und können daher Ihre personenbezogenen Daten unter Umständen an unsere Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Wir nehmen auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich unserer Weisungen und unserer Kontrolle ebenfalls Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Weitere Informationen finden Sie in der ungekürzten Fassung unserer Rahmendatenschutzrichtlinie unter:

<https://www2.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx>

die Sie unbedingt durchlesen sollten. Sie können die Rahmendatenschutzrichtlinie auch jederzeit über die E-Mail-Adresse

dataprotectionoffice.europe@chubb.com anfordern.

Degussa Bank AG
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

Postfach 20 01 23
60605 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 / 3600 - 5555
E-Mail: internetbanking@degussa-bank.de
Internet: www.degussa-bank.de

Mitgliedschaften:
Bankenverband Hessen e. V., Frankfurt
Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.